

dass eine Vergütung für die Rundfunkübertragung an den Urheber des Werkes, an den Auf führenden oder an das Bühnenunternehmen zu zahlen ist.

d)

Aus: „Sowjetisches Zivilrecht“ Band II, op. cit., Seite 415 f.

DOKUMENT 42

(POLEN)

„Auch das *polnische Urhebergesetz* nimmt Rücksicht auf das Interesse der Gesellschaft, insbesondere auf den Urheberschutz von wissenschaftlichen Institutionen und Subjekten des sozialistischen Sektors der Wirtschaft. Nach dem Gesetz ist es möglich, dass die zur Verbreitung eines Werkes zur Bearbeitung oder einer anderen Verwertung erforderliche Zustimmung des Urhebers durch eine Genehmigung des Ministerrates ersetzt werden kann. Der Ministerrat kann unter bestimmten Bedingungen einer gesellschaftlichen Organisation oder einem Subjekt des sozialistischen Sektors der Wirtschaft das ausschliessliche Recht zur Herausgabe einzelner Werke oder zur gesammelten Ausgabe der Werke eines Übersetzers erteilen.....“

Aus: „Das sozialistische Urheberrecht“ von Dr. Vilem Vesely deutsch in: „Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst“ Berlin-Ost vom 20.10.1954, Nr. 20 Seite 564.

DOKUMENT 43

(BULGARIEN)

„Besonders eng angelehnt an die geltende sowjetische Regelung ist das bulgarische Urhebergesetz. Danach können Werke, die bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben verschiedener Organe geschaffen wurden, von diesen Organen auch ohne Zustimmung des Urhebers und gegebenenfalls auch ohne Bezahlung des Urhebershonorars verwendet werden. Die Hauptverwaltung für Filmwesen hat das Urheberrecht an jedem Film, der von ihr als Ganzes geschaffen wurde. Auf Antrag des Komitees für Wissenschaft, Kunst und Kultur kann das Urheberrecht mit Zustimmung des Ministerrats entzogen werden, der auch die Vergütung bestimmt. Verweigert der Autor einer öffentlichen oder kulturellen Institution oder einer Organisation ohne ernste Gründe die Zustimmung, ein bereits veröffentlichtes oder auf geführtes Werk zu verwerfen, so kann der Vorsitzende des Komitees für Wissenschaft, Kunst und Kultur die Berechtigung dazu erteilen.....“

wie vor: Seite 564.

DOKUMENT 44

(SOWJET ZONE DEUTSCHLANDS)

„Ein westdeutscher Verleger, der durch unerfüllbare Bedingungen die lizenzierte Verbreitung der Werke Thomas Manns in der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern sucht, verstösst gegen die Grundsätze des Potsdamer Abkommens, gegen die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und macht sich der missbräuchlichen Ausnutzung eines Urheberrechtes schuldig.

Hierfür kann er keinen urheberrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen. L.B. Berlin, Urt. vom 7. August 1952—4 Q 12/52.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Verlagsrechte von Werken Thomas Manns, hinsichtlich deren sich die Antragsgegnerin um eine Lizenz zwecks Veranstaltung einer Neuausgabe in der Deutschen Demokratischen Republik bemühte. Bei den sich jahrelang hinziehenden Lizenzverhandlungen hatte die Antragsgegnerin, obwohl die in Deutschland übliche Lizenzgebühr nur 3 % des Verkaufspreises beträgt, eine Lizenzgebühr von 5 % und ein Autorenhonorar in Höhe von 15 % angeboten. Die Antragstellerin verlangte jedoch eine Lizenzgebühr von 10 % und darüber hinaus die Zahlung sämtlicher Gebühren in Deutscher Mark der Deutschen Länder bzw. in Dollar.

Da die Antragstellerin infolge der Sperre der Dollar- und Westmarkguthaben der Deutschen Demokratischen Republik diesem Verlangen